

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über die Anwendung der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

#### Einleitung

Die Richtlinie 95/50/EG ist in Deutschland durch die Verordnung über Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrolV) (Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung vom 26. Oktober 2005, BGBl. I S. 3104) in das innerstaatliche Recht umgesetzt worden. Weitere spezifische Vorschriften, die Kontrolle der Beförderung gefährlicher Güter betreffend, finden sich im Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) und jeweils in den Kapiteln 1.8 der internationalen Regelwerke über die Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr. Die innerstaatliche Zuständigkeit und die Durchführung der Kontrollen regeln unterschiedliche Rechtsvorschriften des Bundes- und Landesrechts.

Die Gefahrgutkontrollen erfolgen in Deutschland flächendeckend durch Bundes- und Länderbehörden und umfassen alle Verkehrsträger. Das erreichte Kontrollniveau liegt qualitativ und quantitativ über dem der anderen EU-Mitgliedstaaten. Die Kontrollen werden sowohl während der Beförderung als auch in den Betrieben durchgeführt. Neben den Bundesbehörden und der Bundeswehr setzen eine Reihe von Ländern im Rahmen ihrer Kontrollen DV-gestützte Systeme ein, die auf einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) geförderten Datenbank basieren.

Unter Leitung des BMVBS finden regelmäßige Erfahrungsaustausche zwischen den beteiligten Ressorts und Behörden des Bundes und der Länder statt, um eine hohe Kontrolldichte und eine einheitliche Verfahrensweise bei der Überwachung sicherzustellen. Zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Verwaltungshandelns dienen auch die von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Richtlinien zur Umsetzung und Anwendung der gefahr-

gutrechtlichen Regelwerke. Um auch zukünftig ein angemessenes Kontrollgeschehen zu gewährleisten sind Bund und Länder bestrebt, durch beständige Investitionen in Ausbildung und Ausrüstung der Kontrollkräfte verstärkt hochwertige und Ziel gerichtete Kontrollen zu ermöglichen. Die damit verbundene Steigerung der Kontroll-effizienz ist auch geeignet, geringfügige Änderungen in den absoluten Kontrollzahlen zu kompensieren.

#### Im Einzelnen

- 1. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, wegen des hohen Anteils von Transitverkehr auf deutschen Straßen die hohe Kontrolldichte bei Gefahrguttransporten zu gewährleisten und dies auch gegenüber den Landesbehörden deutlich zu machen.**

Mit Schreiben vom 16. Juni 2006 (A33/3642.30/1) hat das BMVBS die obersten Verkehrsbehörden der Länder über diesen Beschluss unterrichtet und sie aufgefordert, diesen Beschluss zur Kenntnis zu nehmen und die Voraussetzungen in ihren Ländern für ein weiterhin wirkungsvolles Kontrollgeschehen zu schaffen.

- 2. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, die EU-Kommission darüber hinaus aufzufordern, eine entsprechende Kontrolldichte auch in der Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu gewährleisten und damit gleiche Bedingungen innerhalb des gesamten EU-Raums herzustellen.**

Das BMVBS hat bei der Vorstellung des aktuellen Berichts und auch bei der Erörterung des vorherigen Berichts in der Sitzung des Ausschusses der Europäischen

Union (EU) für Gefahrguttransport nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Intensivierung der Gefahrgutkontrollen in den Staaten mit niedriger Kontrolldichte hingewiesen und die Europäische Kommission zum Tätigwerden aufgefordert.

Daneben hat es das BMVBS übernommen, für einen Erfahrungsaustausch der Kontrollbehörden auf europäischer Ebene zu sorgen. Nachdem die Sitzungen dieser Gruppe anfänglich hauptsächlich in Deutschland stattfanden, beziehungsweise von Deutschland organisiert und geleitet wurden, haben nun zunehmend auch andere Staaten die Sitzungen durchgeführt. Im Rahmen des Erfahrungsaustausches werden sowohl Anwendungsfragen besprochen, als auch gemeinsame Kontrollaktivitäten initiiert und Anstöße zur Rechtsfortentwicklung erarbeitet. Die Europäische Kommission hat den Nutzen dieser Aktivitäten in Hinblick auf ein quantitativ und qualitativ hohes Kontrollniveau erkannt und unterstützt die Arbeiten.

Das BMVBS und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) haben sich außerdem an Aktivitäten im Rahmen von Twinning-Projekten der Gemeinschaft beteiligt, um aktiv das Kontrollniveau in Nachbarstaaten (insbesondere Polen und Tschechische Republik) zu fördern.

### **3. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, Anzeichen rückläufiger Kontrolltätigkeit ernst zu nehmen und in einem Bericht darzulegen, wie sich die Kontrolltätigkeit qualitativ und quantitativ entwickelt.**

#### **a) Qualitative Aspekte der Kontrolltätigkeit**

Die Kontrollen von Gefahrguttransporten, die im Straßenverkehr durchgeführt werden, erfolgen normalerweise auf geeigneten Kontrollplätzen durch die Polizeien der Länder und das BAG oder in den Unternehmen durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder.

aa) Im Rahmen der Kontrolltätigkeit im Straßenverkehr während der Beförderung werden von der Polizei und dem BAG auch die Gefahrguttransporte in der Regel einer ganzheitlichen Prüfung unterzogen. Die Beachtung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Lenk- und Ruhezeiten unterliegen diesbezüglich der gleichen Kontrollintensität wie die Kontrolle der Einhaltung gefahrgutrechtlicher Bestimmungen. Grundsätzlich werden in den Kontrollen zur Einhaltung des Gefahrgutrechts alle von der jeweiligen Beförderungseinheit einzuhaltende Vorschriften abgeprüft. Der wesentliche Prüfungsumfang ist durch eine Checkliste, die im Anhang zur Richtlinie 95/50/EG wiedergegeben wird, festgelegt. Die Länder haben es allerdings abgelehnt, diese Checkliste verbindlich in das deutsche Recht zu übernehmen, beachten jedoch den beschriebenen Prüfungsumfang. Ebenfalls in der Anlage zur Richtlinie enthalten ist ein Katalog zur Bewertung der Schwere des einzelnen Verstoßes. Diese Bewertung ist auch für das Kontrollgeschehen in Deutschland zu beachten und hat bei Verstößen einen

wesentlichen Einfluss auf die Festlegung der Bußgelder und sonstiger Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Aus Gründen der erforderlichen Eigensicherung für die kontrollierenden Einsatzkräfte erfolgt das Öffnen von Umschließungen, insbesondere bei der Beförderung von radioaktiven, giftigen oder ätzenden Stoffen, nur in besonderen Fällen durch geschulte Kontrollbeamte oder Fachdienststellen unter Zuhilfenahme besonderer Schutzausrüstung und technischer Geräte. In einigen Ländern und beim BAG stehen neben elektronischen Informationssystemen auch speziell ausgestattete Einsatzfahrzeuge für die Kontrolltrupps zur Verfügung.

Grundsätzlich sollen die Gefahrgutkontrollen, wegen der Komplexität der Materie und den möglichen Gefahren, nur durch besonders geschultes Kontrollpersonal durchgeführt werden. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass ein qualitativ ausreichendes Prüfungsniveau erreicht, beziehungsweise dauerhaft gewährleistet wird und ein Zwang zum rechtskonformen Verhalten der an der Beförderung Beteiligten aufrechterhalten bleibt. Grundlage der Aus- und Fortbildung bildet ein von Bund und den Ländern erarbeiteter Musterrahmenlehrplan (veröffentlicht in der Anlage 8 zu den Durchführungsrichtlinien der Gefahrgutverordnung für Straße und Eisenbahn (GGVSE) –RSE–) sowie zusätzliche Fortbildungslehrgänge der Länder.

Die Zusammenarbeit zwischen den Polizeien der Länder, den Arbeitsschutzbehörden und den anderen an der Gefahrgutüberwachung beteiligten Behörden, z. B. Bundespolizei, BAG, Eisenbahn Bundesamt (EBA), Zoll, zentralen und dezentralen Bußgeldstellen u. a. auch der Straßenverkehrsbehörden findet, außer in dem vom BMVBS auf freiwilliger Basis durchgeführten Erfahrungsaustausch, auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlicher Intensität statt. Zum Teil existieren ständige Arbeitskreise, die turnusmäßig Sitzungen durchführen oder sich Anlass bezogen zu gemeinsamen Besprechungen treffen.

In diesen teilweise als landesweite Arbeitsgruppen fungierenden Gremien werden z. B. folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Auswertung der nationalen und internationalen Rechtsänderungen und Mitwirkung bei deren landeseinheitlicher Umsetzung
- Aufgabenbezogene Informationsbeschaffung, -auswertung und Zielgruppen orientierte Steuerung
- Mitwirkung bei der Erstellung von Anlass bezogenen Lagebildern
- Auswertung von Ahndungsmaßnahmen im Bereich der Gefahrgutbeförderung
- Entwicklung und Fortschreibung eines landesweiten Konzepts zur Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Kontrolltrupps



	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Sonstige Behörden	X	X	X	X	X	X	X <sup>5</sup> 150								X	X
Schulung nach Muster- rahmenlehrplan (Anl. 8 RSE) vorgesehen/eingeführt	X	X			X		X	X	X			X	X		X	
Namentlich benanntes Kontrollpersonal			29	70								21			103	
<b>Sonstiges</b>																
EDV-gestütztes Kontrollmodul	X									X			X	X		
BAM-Datenbank		X	X			X			X						X	
Überwachungs-/ Prüffahrzeuge mit spezieller Ausstattung		X	X		X	X	X		X		X	X		X		
Beratungs-/ Auskunftsstellen	X					X				X	X	X		X	X	
Gefahrgutbeauftragte bei der Polizei		X			X	X	X		X				X		X	
Lagebild, Jahres- bericht etc.			X							X		X	X		X	X
Zentrale Bußgeldstelle Gefahrgut		X <sup>2</sup>				X	X <sup>6</sup>									X

<sup>1</sup> Zusätzlich wird im Streifendienst speziell ausgebildetes Kontrollpersonal eingesetzt

<sup>2</sup> Zentrale Bußgeldstelle im bayerischen Polizeiverwaltungsamt (ZBS) für Anzeigen der Polizei und des BAG, die Gewerbeaufsichtsämter für die eigenen festgestellten Ordnungswidrigkeiten

<sup>3</sup> Etwa 46 – zusätzlich wird im Streifendienst speziell ausgebildetes Personal eingesetzt

<sup>4</sup> In Kontrollgruppen organisiert (insg. 481 Personen), die im Rahmen ganzheitlicher Kontrollmaßnahmen des Güter- und Personenverkehrs tätig sind.

<sup>5</sup> Speziell ausgebildetes Personal der örtlichen Ordnungsbehörden.

<sup>6</sup> Zuständig nur für auf Bundesautobahnen festgestellte Ordnungswidrigkeiten. Ansonsten ahnden die Landkreise und kreisfreien Städte.

Eine detaillierte Beschreibung der Organisation der Gefahrgutüberwachung in den Ländern ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Informationen wurden von den Ländern in der vorliegenden Fassung zur Verfügung gestellt.

#### b) Quantitative Aspekte der Kontrolltätigkeit:

Artikel 3 der Richtlinie 95/50/EG des Rates verpflichtet die Mitgliedstaaten, dass ein repräsentativer Anteil der Gefahrguttransporte auf der Straße den in dieser Richtlinie vorgesehenen Kontrollen unterzogen wird, um zu überprüfen, ob die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße eingehalten werden. Bei der Ermittlung des kontrollierten repräsentativen Anteils

der Gefahrguttransporte werden zunächst die Kontrollen auf der Straße berücksichtigt. Kontrollen an den Schnittstellen zwischen öffentlichen Straßen und den Unternehmen, das heißt behördlichen Eingangs- und Ausgangskontrollen in den Unternehmen können ebenfalls berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den weiten Beförderungsbegriff in Artikel 2 der Richtlinie 95/50/EG des Rates können auch Kontrollen beim Ein- und Ausladen der Güter einbezogen werden.

Nach dem Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 95/50/EG des Rates stellt sich die Gefahrgutüberwachung (Bund und Länder) für die Jahre 2004/2005 in Deutschland wie folgt dar:

	Fahrzeuge mit Zulassung in							
	Deutschland		anderen EU-MS		Drittstaaten		Gesamt	
	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005
Kontrollierte Fahrzeuge	68.617	58.459	25.785	25.161	9.573	5.295	103.975	88.915
Beanstandete Fahrzeuge	13.437	10.794	5.001	4.554	2.179	1.068	20.617	16.416
Beanstandungsquote	19,58 %	18,46 %	19,39 %	18,10 %	22,76 %	20,21 %	19,83 %	18,46 %

Die Anzahl der kontrollierten und beanstandeten Fahrzeuge getrennt nach Polizei der Länder und BAG aus den Jahren 1998 bis 2005 ist der Anlage 2.1 zu entnehmen. Für die Jahre 2004 und 2005 enthält die Anlage 2.2 eine Übersicht der kontrollierten und beanstandeten Fahrzeuge je Bundesland und BAG.

Das BAG hat für diesen Bericht eine Auswertung der Gefahrgutkontrollen für das Jahr 2006 vorgenommen. Demnach wurden im Berichtszeitraum insgesamt 27 170 Gefahrgutfahrzeuge kontrolliert. Die Beanstandungsquote betrug – wie in den Jahren 2004 und 2005 – wiederum 14,6 Prozent. Bei den kontrollierten Gefahrgutfahrzeugen ist jedoch ein Anstieg der fahrpersonalrechtlichen Verstöße auf 8,4 Prozent (2005: 6,5 Prozent) festgestellt worden. Das BAG geht von einer vorübergehenden Entwicklung aus, die mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes in Zusammenhang steht. Im Hinblick auf die Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen unterscheiden sich die Gefahrguttransporte im Jahr 2006 mit einer konstant niedrigen Beanstandungsquote von 1,4 Prozent von den übrigen Bereichen des Güterkraftverkehrs (6 Prozent). Die auch im Jahr 2006 konstant nied-

rige Quote der Fälle, in denen eine Untersagung der Weiterfahrt angeordnet wurde (1,5 Prozent aller kontrollierten Gefahrgutfahrzeuge), verdeutlicht, dass ernsthafte Gefährdungen der Verkehrssicherheit und der Umwelt durch Gefahrguttransporte relativ selten sind. Eine Bewertung des Jahres 2006 einschließlich Zahlenmaterial ist der Anlage 2.3 zu entnehmen.

**4. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, in dem Bericht die Sanktionsfälle aufzulisten und ggf. bestehende Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Vorschriften des Gefahrgutrechts zu verschärfen.**

Nach dem Bericht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 95/50/EG des Rates stellen sich die Beanstandungen im Einzelnen sowie die Sanktionsmaßnahmen bestehend aus Verwarnungsgeld und Anzeigen für Bußgeldverfahren wie folgt dar (Bund und Länder):

	Fahrzeuge mit Zulassung in									
	Deutschland		anderen EU-MS		Drittstaaten		Gesamt			
	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge	68.617	58.459	25.785	25.161	9.573	5.295	93.247	106.653	103.975	88.915
Anzahl der beanstandeten Fahrzeuge	13.437	10.794	5.001	4.554	2.179	1.068	14.673	21.556	20.617	16.416
Anzahl der festgestellten Verstöße, aufgeschlüsselt nach der Art										
Fahrerschulung	364	498	143	135	75	24	577	767	582	657
Bescheinigung der Zulassung	434	655	80	162	31	10	395	555	545	827
Begleitpapiere	2.592	2.094	1.027	851	445	169	2.775	4.164	4.064	3.114
Kennzeichnung	2.654	1.915	1.156	886	434	162	3.273	4.143	4.244	2.963
Ausrüstung	3.368	2.630	1.733	1.271	814	229	4.118	5.077	5.915	4.130
Ladungssicherheit	4.434	3.454	1.716	1.138	543	170	4.747	5.497	6.693	4.762
sonstige Mängel	3.006	1.984	1.124	700	452	74	4.044	4.346	4.582	2.758
Gesamt	16.852	13.230	6.979	5.143	2.794	838	19.929	24.549	26.625	19.211
Anzahl und Art der verhängten Sanktionen										
Verwarnungsgeld	1.886	3.609	1.034	1.347	453	337	3.451	3.705	3.373	5.293
Anzeigen für Bußgeldverfahren	11.307	14.131	4.269	5.389	1.645	1.288	11.452	15.955	17.221	20.808
Gesamt	13.193	17.740	5.303	6.736	2.098	1.625	14.903	19.660	20.594	26.101

Zur Angabe der Anzahl der Anzeigen der Bußgeldverfahren ist darauf hinzuweisen, dass es sich um die eingeleiteten Verfahren, nicht aber um abgeschlossene Verfahren und verhängte Sanktionen handelt. Bedingt durch den Rechtsweg können zwischen der Anzeige im Bußgeldverfahren und der rechtskräftigen Entscheidung bis zu drei Jahre liegen. Erfahrungsgemäß werden aus unterschiedlichen Gründen eine nicht unerhebliche Anzahl von eingeleiteten Verfahren eingestellt.

Die Bußgeldfestlegung ist 2005 einer eingehenden Prüfung unterzogen worden, insbesondere die aus den Änderungen zur RL 95/50/EG resultierende Möglichkeit, die Bußgelder nach der Bedeutung der Verstöße zu bemessen, wurde berücksichtigt. Das BMVBS sieht keine Veranlassung zu einer neuerlichen Erhöhung der Bußgelder.

## Anlage 1

### Organisation der Gefahrgutüberwachung auf Länderebene

#### Baden-Württemberg

Nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über gefahrgutrechtliche Zuständigkeiten vom 10. März 1999 (GBI. S. 155) ist der Polizeivollzugsdienst für die Gefahrgutüberwachung auf der Straße im Rahmen der Verkehrsüberwachung zuständig. Die Gefahrgutkontrollen erfolgen im Rahmen der Überwachung des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs durch rund 150 speziell fortgebildete Polizeibeamte, die in erster Linie bei den Autobahnpolizeidirektionen und bei den Verkehrsdiensten größerer Polizeidirektionen auf Kreisebene eingesetzt sind. Die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen und in Häfen obliegt nach der oben genannten Gefahrgutzuständigkeitsverordnung ebenfalls dem Polizeivollzugsdienst und erfolgt durch die Wasser- und Schutzpolizei.

Die unteren Verwaltungsbehörden bzw. Landratsämter sind zuständig für die Überwachung in den Betrieben; das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ist zuständig, soweit die Betriebe seiner Aufsicht unterstehen. Die Bediensteten der unteren Verwaltungsbehörden bzw. Landratsämter sind für die Kontrollen in den Betrieben mit Notebooks und dem Gefahrgutüberwachungsprogramm „TRANSEC-Check“ ausgestattet.

#### Bayern

Innerhalb des sehr umfangreichen den Straßengüterverkehr betreffenden Rechtsspektrums nimmt das Gefahrgutrecht in Sachen Regelungstiefe und Vorschriftenfülle eine absolute Ausnahmestellung ein. Daher stellen fundierte Kontrollen von Gefahrguttransporten außerordentlich hohe Anforderungen an das Überwachungspersonal hinsichtlich Tiefe der Rechtskenntnisse und Sicherheit in ihrer Anwendung. Zudem kann auf diesem äußerst gefährlichen Gebiet die Bedeutung einer optimalen Eigensicherung nicht hoch genug eingeschätzt werden, sodass die Erfahrung der Kontrollkräfte und ihre Ausstattung mit Spezialausrüstung von entscheidender Wichtigkeit sind. Aus diesen Gründen wird in Bayern eine wirksame Überwachung von Gefahrguttransporten von 6 zentralen Gefahrgutkontrollgruppen mit ca. 35 Beamten geleistet. Daneben werden noch mehr als 100 Beamte aus kombinierten Schwerverkehrskontrollgruppen bei allen Verkehrspolizeiinspektionen zur Überwachung von Gefahrguttransporten eingesetzt. Die dezentralen Schwerverkehrskontrollgruppen gewährleisten durch ihren flächendeckenden Einsatz die Breite der Überwachung – die dabei vorhandenen Einschränkungen hinsichtlich der fachlichen Tiefe werden von den zentralen Gefahrgutkontrollgruppen kompensiert. Neben ihrer Kernaufgabe der Überwachung von Gefahrgut- und Abfalltransporten kommt den zentralen Gefahrgutkontroll-

gruppen zudem die wichtige Funktion einer Unterstützungs- und Erstangriffseinheit bei Unfällen und anderen Einsatzlagen mit gefährlichen Substanzen zu. Die auf dem Gefahrgutsektor tätigen Beamtinnen und Beamten sind geschult und werden regelmäßig fortgebildet.

Die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter führten bis 31. Dezember 2004 Kontrollen im Vollzug aller gefahrgutrechtlichen Bestimmungen sowohl in den Betrieben als auch auf der Straße durch, um einen sicheren Gefahrguttransport zu gewährleisten. Seit dem 1. Januar 2005 obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern der Regierungen nur noch der Vollzug in den Betrieben. Für die Kontrollen stehen den Gewerbeaufsichtsbeamten Notebooks mit einer entsprechenden Gefahrgutbeförderungssoftware zur Verfügung. Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden durch Schulungen auf die steten Änderungen der Gefahrgutvorschriften vorbereitet.

Neben der Kontrolle der gefahrgutrechtlichen Bestimmungen liegt ein Schwerpunkt in der Prävention. Die Betriebe werden über Änderungen der Gefahrgutbeförderungsbestimmungen informiert und über die richtige Anwendung der Vorschriften beraten. Zugleich wird versucht, die am Gefahrguttransport beteiligten Personen zu sensibilisieren. Die Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Gefahrgutbeauftragten in den Betrieben trägt hierzu wesentlich bei. Gefahrgutbeauftragte sind nach der „Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung)“ unter bestimmten Voraussetzungen vom Unternehmer bzw. Betriebsinhaber zu bestellen. Aus Berichten der bayerischen Gewerbeaufsichtsämter wird ersichtlich, dass das Augenmerk bei den Kontrollen verstärkt auf vorschriftsmäßige Ladungssicherungen sowie Dokumentationen, wie Beförderungspapier und gültige „ADR-Bescheinigungen“, zu richten ist.

Für die Überwachung der Beförderung radioaktiver Stoffe in und außerhalb von Betrieben ist im Freistaat Bayern neben der Polizei das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zuständige Behörde. Für diese Aufgabe wird speziell ausgebildetes Personal mit den erforderlichen Mess- und Analyseeinrichtungen eingesetzt. Es stehen hierfür komplett ausgestattete Messfahrzeuge und Radionuklidlabore in Nord- und Südbayern zur Verfügung.

Sofern erforderlich, können im Zusammenwirken mit der Polizei auch Transportfahrzeuge im fließenden Verkehr angehalten und auf geeigneten Plätzen sowie ggf. in gesicherten Bereichen kontrolliert werden.

Die Überwachungsmöglichkeit von Kernbrennstoff- oder Großquellentransporten ist jederzeit gegeben, da diese Transporte mindestens 48 Stunden vor Transportbeginn den Überwachungsbehörden gemeldet werden müssen. Auch die Transportbetriebe, die einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bedürfen bzw. ihre Transporte nach § 17 Abs. 1a StrlSchV dem LfU als zuständiger Behörde anzeigen müssen, werden regelmäßig kontrolliert. Unternehmen, die nur freige-

stellte Versandstücke im Sinne des Gefahrgutrechts transportieren, benötigen weder eine Genehmigung noch unterliegen sie einer Meldepflicht. Deshalb werden Transporte dieser Art stichprobenartig im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen überwacht.

Neben der Transportüberwachung ist das LfU auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung radioaktiver Stoffe.

### **Berlin**

Die Berliner Polizei – Sachgebiet Sonderverkehr/Fahndung/Ermittlung des Zentralen Verkehrsdienstes – kontrolliert zurzeit mit 30 Beamten Transporte gefährlicher Güter auf der Straße. Die Überwachung erfolgt im Rahmen des Streifendienstes bzw. stationärer Verkehrskontrollen. Dazu gehören auch Schwerpunktüberwachungen z. B. an Tanklagern und Güterverkehrszentren. Die Beamten versehen in zwei Zügen Wechseldienst. Eine wöchentlich wechselnde Rufbereitschaft durch jeweils einen Mitarbeiter gewährleistet die Erreichbarkeit bzw. Einsatzbereitschaft auch außerhalb der Regeldienstzeiten der Züge.

Die spezialisierte Aus- und Fortbildung der eigenen Beamten sowie der Angehörigen der Sonderüberwachungsgruppen der Polizei des Landes Brandenburg erfolgt überwiegend durch Mitarbeiter des Sachgebietes Sonderverkehr. Zur Gefahrgutüberwachung auf der Straße steht ein speziell ausgestattetes Kontrollfahrzeug zur Verfügung. Dessen Ausstattung umfasst sowohl Prüf- als auch Messgeräte zur Beweis- und Eigensicherung.

Die Weiterbearbeitung der polizeilich aufgenommenen Anzeigen bei Verstößen gegen gefahrgutrechtliche Vorschriften erfolgt durch das zuständige Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (deutsche Transportfahrzeuge) sowie durch das Bundesamt für Güterverkehr (ausländische Transportfahrzeuge).

Anlass bezogen werden Mitarbeiter der Ordnungsbehörden zur fachlichen Unterstützung polizeilicher Verkehrskontrollen hinzugezogen.

### **Brandenburg**

Die Überwachung der Gefahrgutbeförderung wird entsprechend der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung während der Ortsveränderung auf Straßen und Binnenwasserstraßen, einschließlich der Häfen, Lade- und Löschplätze, durch die Polizeibehörden und in den Unternehmen einschließlich nichtbundeseigener Bahnen durch die Arbeitsschutzbehörden (Landesamt für Arbeitsschutz) vorgenommen. Sowohl die eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Polizei als auch das Kontrollpersonal vom Landesamt für Arbeitsschutz sind geschult und werden regelmäßig fortgebildet.

2005 wurden durch das Landesamt für Arbeitsschutz 704 Unternehmen besichtigt und 213 Fahrzeuge kontrolliert. Bei 26 Fahrzeugen wurden gefahrgutrechtliche Mängel festgestellt. Zunehmend wird das Landesamt für

Arbeitsschutz für Beratungen im Vorfeld von Transporten konsultiert.

### **Bremen**

Die Gefahrgutüberwachung auf der Straße und den Wasserstraßen (einschließlich Wasserfahrzeuge in den Häfen) wird von 20 Beamten durchgeführt. Auf Wasserfahrzeugen im Bereich der Häfen wird zusätzlich das Hansestadt Bremische Hafenamts bei der Gefahrgutüberwachung tätig. In den Betrieben der Stadtgemeinde Bremen (einschließlich Häfen) erfolgt sowohl die Gefahrgutüberwachung als auch die Überwachung nach der GbV durch das Hansestadt Bremische Hafenamts (HBH) – Bezirk Bremen.

In den Betrieben der Stadtgemeinde Bremerhaven (ausgenommen stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven) erfolgt die Gefahrgutüberwachung einschließlich der Überwachung nach der GbV durch den Magistrat (Ortspolizeibehörde) der Stadt Bremerhaven.

Die Gefahrgutüberwachung einschließlich der Überwachung nach der GbV im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven obliegt dem HBH – Bezirk Bremerhaven.

### **Hamburg**

In der Behörde für Inneres nimmt das Amt Polizei die Aufgaben der Gefahrgutüberwachung in der Schifffahrt, auf den Straßen und den Anlagen der Landeseisenbahnen wahr. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Kontrolle nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung. Die Arbeitsbehörde ist zuständig für Aufgaben der Länder bei der Beförderung gefährlicher Güter im Zusammenhang mit der Zulassung, Prüfung und technischen Überwachung von Tanks, Kesselwagen, Tankcontainern, Gefäßen, Batteriefahrzeugen und MEGC (Multi Element Gas Container). An dieser Zuständigkeitsaufteilung orientiert sich auch die Kontrolle in Betrieben am Beginn der Beförderung.

Durch Delegationsverfügung sind die Aufgaben auf dem Gebiet des Gefahrgutrechts und der Hafensicherheit in Hamburg weitgehend bei der Wasserschutzpolizei konzentriert worden. Die Einhaltung der zwischenzeitlich überwiegend aufeinander abgestimmten Vorschriften für alle Verkehrsträger wird von den verschiedenen Organisationsdienststellen stichprobenartig überwacht. Das gilt gleichermaßen für die Transportfahrzeuge/Verkehrsmittel im Zu- und Ablauf zum Seehafen und während der Bereitstellung auf den Umschlagsanlagen als zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung sowie unter Beachtung des Prinzips „Überwachung am Beginn der Beförderung“. Zugrunde liegt die Erkenntnis, dass Gefahrgutkontrollen in ihrer präventiven Wirkung am effektivsten an der Schnittstelle zwischen den Verkehrsträgern, vor allem im Hafenbereich, zu gestalten sind.

Etwa 46 Mitarbeiter der Wasserschutzpolizei werden hauptamtlich zur Überwachung des Umschlags, der Bereitstellung und Beförderung gefährlicher Güter im Hamburger Hafen und von Gefahrguttransporten innerhalb Hamburgs eingesetzt. Die Zentralstelle Gefahrgutüber-



wachung/WSP 032 übt die Fachaufsicht in diesem Aufgabenfeld aus, überwacht die einschlägigen Betriebe gemäß Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) und berät Firmen sowie externe und interne Dienststellen in allen Fragen des Gefahrgutrechts.

Die Überwachung im Hamburger Hafen erfolgt durch besondere Sachgebiete an den Wasserschutzpolizeikommissariaten (WSPK), im übrigen Stadtgebiet auf der Straße und dem Schienennetz der Landeseisenbahn durch ein besonderes Sachgebiet (Gefahrgut- und Abfalltransportüberwachung) der Dienststelle Umweltdelikte (WSP 21).

Darüber hinaus leisten der Fortbildungs- und Einsatzzug der Wasserschutzpolizei (WSP 22) und die Staffeln der Verkehrsdirektion (VD) ihre Beiträge zur Kontrolle von Gefahrguttransporten. Regelmäßig werden Ziel gerichtete Maßnahmen und Schwerpunkteinsätze im ganzen Stadtgebiet durchgeführt.

Im Rahmen ganzheitlicher Kontrollen im gewerblichen Güterkraftverkehr, die unter anderem die Kontrolle der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, des verkehrstechnischen Zustandes sowie der maximal zulässigen Beladung beinhalten, wird in Hamburg grundsätzlich jede Beförderungseinheit anhand der Prüfliste gemäß GGKontrollV überprüft.

Von dem Dreifachvordruck-Durchschreibesatz verbleibt das Original (weiß) als Kontrollnachweis beim Fahrer. Ein Exemplar (rot) dient der zentralen fachlichen und statistischen Auswertung bei WSP 21, z. B. für Meldezwecke. Ein Exemplar (blau) dient ggf. der Anzeigenfertigung. Anzeigen werden abschließend zentral durch die Landespolizeiverwaltung (LPV 323/Ahndung) bearbeitet.

## Hessen

In Hessen ist die Zuständigkeit nach der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Februar 1997 (Fundstelle: [http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/6\\_verkehr/61-46-GefahrtransportVO/GefahrtransportVO.htm](http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/6_verkehr/61-46-GefahrtransportVO/GefahrtransportVO.htm)) geregelt.

Danach obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde (Bürgermeister/in) die Überwachung in den Betrieben. Teilweise haben diese Behörden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich in gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirken zusammen zu schließen. So sind zurzeit ca. 100 Behörden mit insgesamt ca. 150 Mitarbeitern aktiv tätig. Diese Art der Überwachung hat sich sehr bewährt, weil u. a. eine hohe Kontrolldichte erreicht wurde.

Während des Vorgangs der Ortsveränderung (öffentlicher Verkehrsraum) obliegt die Überwachung der Polizei und den Kreisordnungsbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) gemeinsam.

Bei den Straßenkontrollen werden die Bedienstete durch zusätzliche Sachverständige aus den Bereichen Chemie, Fahrzeugtechnik, Tanktechnik usw. unterstützt. Die Kos-

ten für diese Sachverständigen werden soweit als möglich vom Land getragen.

Bei Beförderungen auf der Schiene (Private Gleisanschlüsse) ist während des Vorgangs der Ortsveränderung und am Ort der Übernahme und Ablieferung, des Verpackens und Auspackens gefährlicher Güter sowie des Be- und Entladens von Beförderungsmitteln soweit der Bahnbetrieb der Bergaufsicht unterliegt, die Bergbehörde, und im übrigen ist die Kreisordnungsbehörde zuständig.

Auf Binnenwasserstraßen ist das Hessische Polizeiverkehrsamt und in den Binnenhäfen die Hafenbehörde für die Überwachung zuständig.

Bereits seit vielen Jahren werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörden zentral beim Hessischen Verwaltungsschulverband ([www.hvsv.org](http://www.hvsv.org)) ausgebildet. Hier wird neben einer Grundschulung auch eine regelmäßige Fortbildungsschulung zu den unterschiedlichsten Themen angeboten. Im April 2007 startet der erste Ausbildungen-Zertifikats-Kurs analog zur Anlage 8 der Durchführungsrichtlinie der Gefahrgutverordnung für Straße und Eisenbahn (RSE). Dieser Zertifikatskurs wurde so modifiziert, dass er 120 Unterrichtseinheiten und eine Abschlussprüfung umfasst.

Die Polizistinnen und Polizisten der Vollzugspolizei werden von der hessischen Polizeischule ausgebildet.

## Mecklenburg-Vorpommern

Innerhalb der Landespolizei M-V wird die Gefahrgutüberwachung durch besonders geschulte Polizeibeamte durchgeführt. Die Polizei verfügt über 42 speziell im Bereich des Gefahrgutrechtes ausgebildete Beamte bei der Schutz- und Wasserschutzpolizei. Die Aus- und Fortbildung erfolgt inhaltlich auf Grundlage des Rahmenlehrplanes nach Anlage 8 der RSE. Die Kontrollbeamten sind vorrangig in 5 Kontrolltrupps sowie in 5 Autobahnpolizeirevieren, die den Inspektionen Zentrale Dienste (IZD) der 5 Polizeidirektionen angehören, tätig. Die Beamten der IZD führen neben ihrer Kontrolltätigkeit im Bereich Gefahrgut unter anderem allgemeine Verkehrskontrollen, Veranstaltungsschutz, Schwerlastbegleitung, Abschiebung und Landeseinsatzreserve durch. Dies trifft ebenfalls für die Hafensicherheitsbeamten der Wasserschutzpolizei zu, bei denen die Überwachung von Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern nur einen geringen Teil der Gesamtaufgabenstellung ausmacht.

Innerhalb der Wasserschutzpolizei wurde die Funktionsbezeichnung „Hafensicherheitsbeamter“ eingeführt. 15 Hafensicherheitsbeamte überwachen die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und in den Hafengebieten.

In den Unternehmen erfolgt die Überwachung sowie die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die zuständigen Ortsdezernate des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

### Niedersachsen

Die polizeiliche Gefahrgutüberwachung ist mit Durchführungserlass zur Kontrollverordnung geregelt.

Auf Ebene der Polizeidirektionen sind „Regionalgruppen“ eingerichtet worden, in denen die spezifische Fachkompetenz Dienststellen übergreifend zusammengefasst wird. Die Hauptaufgabe der Regionalgruppen besteht in der Durchführung von Schwerpunktkontrollen durch qualifiziertes Fachpersonal.

Wo dies aufgrund örtlicher Schwerpunktsetzung erforderlich ist, bestehen auf lokaler Ebene innerhalb der Aufbauorganisation spezielle Gefahrgut-Überwachungsgruppen. Aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie wird eine spezifische Fortbildung des Überwachungspersonals für erforderlich erachtet.

Innerhalb des Betriebsgeländes sind für die Gefahrgutüberwachung die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständig. Ihnen obliegt dort der Vollzug der gefahrgutrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit den stattfindenden Vorgängen Verpacken und Auspacken der Güter, deren Übernahme und Ablieferung, Be- und Entladen der Beförderungsmittel und zeitweiliger Aufenthalt. Ferner sind sie für den Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung zuständig. Im Rahmen der Beförderung gefährlicher Güter wird von der Gewerbeaufsicht die Baumusterzulassung für fest verbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien ausgestellt. Die Gefahrgutbediensteten der Gewerbeaufsichtsverwaltung werden regelmäßig geschult.

### Nordrhein-Westfalen

Für die Überwachung gefährlicher Güter sind die Arbeitsschutzverwaltung in den Unternehmen und die Polizei auf der Straße zuständig. Sie gehen dieser Aufgabe überwiegend arbeitsteilig, aber auch gemeinsam nach, wobei die Arbeitsschutzverwaltung der Polizei auf der Straße Amtshilfe leistet.

Die Überprüfung der Gefahrgutvorschriften in den Unternehmen, vorbeugend oder wenn bei Gefahrguttransporten auf der Straße Verstöße festgestellt wurden, erfolgte im Berichtsjahr 2005 durch die elf Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz, wobei sie auf der Straße nur in Amtshilfe gemeinsam mit der Polizei tätig wurden. Die Tätigkeit der Arbeitsschutzämter in den Betrieben dient dem Ziel, Sicherheitskontrollen bereits am Ausgangsort des Transports (für die Verkehrsträger Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt, See und Luft) vornehmen zu lassen. Damit soll erreicht werden, dass Gefahrgutfahrzeuge erst gar nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Den mit der Fachaufgabe Transportsicherheit befassten Bediensteten stehen wie der Polizei Notebooks mit dem Informationssystem „TRANSEC-Check“ zur Verfügung.

Eine enge Kooperation zwischen den zuständigen Behörden findet unter anderem dadurch statt, dass neben gemeinsamen Fachbesprechungen und gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen die Polizei die Staatliche

Arbeitsschutzverwaltung über relevante Vorkommnisse bei der Gefahrgutbeförderung informiert; dies gilt insbesondere für Straßenverkehrsunfälle mit Beteiligung von Gefahrgutfahrzeugen. Auf örtlicher Ebene haben sich Arbeitskreise gebildet, denen unter anderem Vertreter der Chemischen Industrie, des Speditionsgewerbes, der Technischen Überwachungsvereine, der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz, der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr und der Polizei angehören.

Zwischen den zuständigen Landesministerien finden Anlass bezogene Besprechungen statt. Diese dienen vorrangig der Klärung gefahrgutrechtlicher Probleme, dem Informationsaustausch sowie der Festlegung eines einheitlichen Vollzugs.

Die Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals im gewerblichen Personen-, Güter- und Gefahrgutverkehr dauerhaft verbessern will der Runde Tisch „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“, den das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Essen zusammen mit den Verkehrsdiensten der Polizei, dem Bundesamt für Güterverkehr, dem Hauptzollamt und der Autobahnpolizei im November 2003 gestartet hat. Zum regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch werden Fahrer und Unternehmerverbände eingeladen. Unter anderem ist es Ziel, die Bemühungen seriöser Unternehmen zur Umsetzung der Vorschriften hervorzuheben und schwarze Schafe zu einem Umdenken zu animieren.

In den Jahren 2004 und 2005 wurden in NRW folgende Programme durchgeführt:

- Schutz der LKW-Fahrer beim Transport von Ladungsgut und Stückgut ab 3,5 t Gesamtgewicht
- Arbeitsschutz beim Verladen von Kleintransportern bis 3,5 t Gesamtgewicht in den jeweiligen Verladeeinheiten
- Ladungssicherung in gewerblichen Betrieben-LASIC
- Ladungssicherung bei Kleintransportern-LASIC II
- Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen
- Gefahrgutbeauftragten-Organisation im Heizölhandel und in Baubetrieben mit Tankfahrzeugen
- Sicherheit bei Reisebussen
- Gasumschlag mit Tank- und Kesselwagen
- Gasflaschentransporte durch Handwerksbetriebe.

Folgende Kooperationsveranstaltungen wurden auf Bezirksebene durchgeführt:

- Ladungssicherung – Bezirksregierung Arnsberg mit der IHK Siegen
- Mescheder Sicherheitstag für Berufskraftfahrer mit dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Arnsberg, TÜV Nord, BAG, VDO, Autobahnpolizei
- Wuppertal-24-Stunden – Informationsstand vom Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Wuppertal und dem Verkehrsdienst der Polizei

- Verlorene Ladung, ..., die Gefahr lauert im Rücken – Staatliches Amt für Arbeitsschutz Aachen und IHK Aachen.

Daneben finden Kontrollen auf der Straße (einschließlich Binnenwasserstraßen) statt; diese Aufgabe obliegt der Polizei und wird von 47 Kreispolizeibehörden mit circa 300 speziell ausgebildeten Beamtinnen/Beamten und besonderem Überwachungsgerät wahrgenommen. Die Aus- und Fortbildung der mit der Gefahrgutüberwachung befassten Beamtinnen/Beamten erfolgt in zentralen sowie dezentralen Veranstaltungen. Das für die zentrale Beschulung zuständige Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen unterhält eine Beratungsstelle für polizeiliche Verkehrsüberwachung, bei der von den Polizeibehörden Informationen zum Gefahrgutrecht angeboten und eingeholt werden können. Für die Kontrollen steht der Polizei landesweit das datenverarbeitungsgestützte „Informations- und Kommunikationssystem Gefährliche/umweltrelevante Stoffe“ (IGS) des Landesumweltamtes zur Verfügung. Die Daten werden mittels Notebook in den Prüffahrzeugen der Polizei abgerufen. Bei den Prüffahrzeugen handelt es sich um fahrbare Büros, die unter anderem mit Mobiltelefon, Kopierer, Radlastwaagen und technischem Prüfgerät ausgerüstet sind. Die Informationssysteme „TRANSEC-Check“ und „Fire“ bieten die Möglichkeit, bei der Kontrolle von Gefahrguttransporten, bei Verkehrsunfällen oder sonstigen Gefahrenlagen Informationen zu erhalten, die auf die polizeilichen Bedürfnisse und Maßnahmen zugeschnitten sind.

### **Rheinland-Pfalz**

Die Überwachung des Transportes gefährlicher Güter auf der Straße wird grundsätzlich von besonders beschulten Polizeibeamtinnen und -beamten der bei allen Polizeipräsidien eingerichteten „Zentralen Verkehrsüberwachung“ wahrgenommen, die über eine umfassende technische Ausstattung und Ausrüstung verfügen (z. B. spezielle Kontrollfahrzeuge).

In die Kontrollmaßnahmen werden mit dem Ziel des Wissenstransfers zunehmend Kräfte des Wechselschichtdienstes der Polizeiinspektionen und -autobahnstationen mit eingebunden.

Für die Kontrolle gefährlicher Güter auf den Wasserstraßen und in den Häfen ist die Wasserschutzpolizei zuständig.

Wegen der komplexen Rechtsmaterie besteht seit Jahren die „Arbeitsgruppe gewerblicher Güter- und Personenverkehr“, die alle damit im Zusammenhang stehenden Themen einschließlich der „Gefahrguttransporte“ behandelt. Die AG steht unter der Leitung der Landespolizeischule Rheinland-Pfalz; Vertreter aller Polizeipräsidien, der Bereitschaft- und Wasserschutzpolizei sind dort vertreten.

Für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter in den rheinland-pfälzischen Betrieben ist die Abteilung Gewerbeaufsicht in der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord mit Sitz in Koblenz bzw. der Struktur- und

Genehmigungsdirektion Süd mit Sitz in Neustadt/Weinstraße zuständig. Zur Steigerung der Effizienz und zur Systematisierung der Kontrollen wurde ein Gefahrgutkaster aufgebaut.

Es sind 7 Personen in unterschiedlichem Maß mit den Kontrollaufgaben betraut. Die personellen Kapazitäten entsprechen etwa 2 Personenjahren.

Beim Verkehrsträger Eisenbahn wurde mit dem EBA ein Verwaltungsabkommen abgeschlossen, das die Kontrollen in den rheinland-pfälzischen Betrieben mit Gleisanschluss vor Ort und am Beginn einer Transportkette regelt.

### **Saarland**

Gefahrgutüberwachung auf dem saarländischen Straßennetz ist im Bereich der Vollzugspolizei des Saarlandes ausschließliche Aufgabe der landesweit zuständigen Verkehrspolizeiinspektion (VPI). Das darauf ausgerichtete Verkehrskommissariat 3 – Spezielle Verkehrsüberwachung – als eigene Organisationseinheit der VPI – strukturiert sich in zwei operative Dienstgruppen, deren 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich im Rahmen der Kontrollen des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs auch dem speziellen Phänomenbereich der Gefahrgutüberwachung Ziel orientiert widmen. Sie wurden für ihre Aufgabe besonders ausgebildet; die Fortbildung erfolgt in saarländischen und außersaarländischen Bildungseinrichtungen der Polizei. Dieser Dienststelle stehen spezielle Führungs- und Einsatzmittel zur Kontrolle von Gefahrgutfahrzeugen zur Verfügung.

Gefahrgutkontrollen finden im Saarland ganzjährig statt, wobei es ein bis zwei Mal im Jahr eine Schwerpunktwoche „Gefahrgut“, auch unter Beteiligung benachbarter Behörden, gibt.

Überdies unterstützt diese Dienststelle die Sachbearbeitung der Verkehrsunfallaufnahme der saarländischen Polizeiinspektionen bei Verkehrsunfällen, an denen Gefahrgutfahrzeuge beteiligt sind, sowohl vor Ort als auch durch Abgabe von fachtechnischen Stellungnahmen.

### **Sachsen**

In allen 7 Polizeidirektionen gibt es speziell ausgebildete und ausgerüstete Kontrollgruppen für den gewerblichen Personen-, Güter- und Gefahrgutverkehr, die den Gefahrguttransport außerhalb der Betriebsstätten überwachen. Ganzheitliche Kontrollen (einschließlich Fahrpersonalsvorschriften) werden ganzjährig durchgeführt. Deren Durchführung obliegt den Polizeidirektionen. Die Maßnahmen werden mit dem BAG abgestimmt. Zum 1. Januar 2002 wurde für die Polizei ein Gefahrgutbeauftragter bestellt.

Die Gefahrgutüberwachung und Beratung innerhalb der Unternehmen wird von den Abteilungen Arbeitsschutz der Regierungspräsidien durchgeführt. Zur Unterstützung der Überwachungsaufgaben steht das Informationssystem „TRANSEC-Check“ zur Verfügung. Die Aus- und Fortbildung der mit den Aufgaben der Gefahrgutüberwa-

chung beauftragten Bediensteten erfolgt in speziellen Fachveranstaltungen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung.

Für die Überwachung innerhalb der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Sächsische Oberbergamt zuständig.

#### **Sachsen-Anhalt**

Für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter sind Polizei und Gewerbeaufsicht zuständig.

Die Polizei setzt speziell ausgebildete Beamte ein, für die an der Fachhochschule der Polizei in Aschersleben Lehrgänge zum Gefahrgut- und Abfallrecht sowie zu den EG-Sozialvorschriften im Straßenverkehr angeboten werden.

Die Gewerbeaufsicht wird beratend und überwachend tätig. Die Gefahrgutbeauftragten der Unternehmen sind wichtige Ansprechpartner. Schwerpunkte und Überwachungsergebnisse werden im Jahresbericht der Gewerbeaufsicht veröffentlicht. Es werden zwei speziell für Gefahrgutkontrollen im Bereich der Verkehrsträger Straße und Schiene ausgestattete Kontrollfahrzeuge vorgehalten, die unter anderem mit Notebook, Kopierer, Fachliteratur und Probenentnahmematerial ausgestattet sind. Die Gewerbeaufsicht beteiligt sich auch an Straßenkontrollen von Polizei und BAG.

#### **Schleswig-Holstein**

Im Jahr 2005 setzte die Polizei 103 benannte und besonders geschulte Beamtinnen und Beamte für die Gefahrgutüberwachung ein. Nur diese sind befugt, Kontrollbescheinigungen nach der GGKontrollV auszustellen. Der Einsatz der übrigen in der Verkehrsüberwachung eingesetzten Kontrollkräfte bei der Feststellung von Rechtsverletzungen, die Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr erfordern (anlassabhängige Kontrollen), ist davon unberührt.

Im Jahre 2000 wurde die ständig besetzte Zentrale Gefahrgut-Auskunftsstelle der Landespolizei eingerichtet. Primäre Aufgaben sind das Erteilen von Auskünften bei allen gefahrgutrechtlichen Anfragen gegenüber dem besonders geschulten Kontrollpersonal und den Einsatzstellen, insbesondere bei Zwischen- und Unfällen mit gefährlichen Gütern. Damit sollen die Maßnahmen des Ersten

Angriffs verbessert und Hilfe zur Schadensbegrenzung/-beseitigung geleistet werden. Dies dient auch der Eigensicherung der Einsatzkräfte. Im Jahr 2004 erfolgten 50 Prozent der Anfragen die Polizeidienststellen, die übrigen Anfragen erfolgten aus der Wirtschaft (Reederei, Speditionen, Hersteller) und durch andere Behörden (Hafenamt, Zoll).

Die betrieblichen Ein- und Ausgangskontrollen bei den Dienststellen der Polizei erfolgen durch den Gefahrgutbeauftragten der Landespolizei sowie die beauftragten Personen der Polizeibehörden.

Die Gefahrgutüberwachung in den Betrieben obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes.

#### **Thüringen**

In den Thüringer Verkehrspolizeiinspektionen wurden Kontrollgruppen für den gewerblichen Personen- und Güterverkehr errichtet. Ihnen obliegt auch die Überwachung der Gefahrguttransporte auf der Straße. Die Polizeibeamten wurden entsprechend ihrer spezifischen Aufgabenteilung besonders geschult und verfügen über die notwendige technische Ausrüstung.

Die Aus- und Fortbildung erfolgt vorrangig zentral am Bildungszentrum der Thüringer Polizei. Neben Aufbau-seminaren werden hier auch Grundseminare „Gefahrgutrecht“ für den Streifeneinzeldienst durchgeführt.

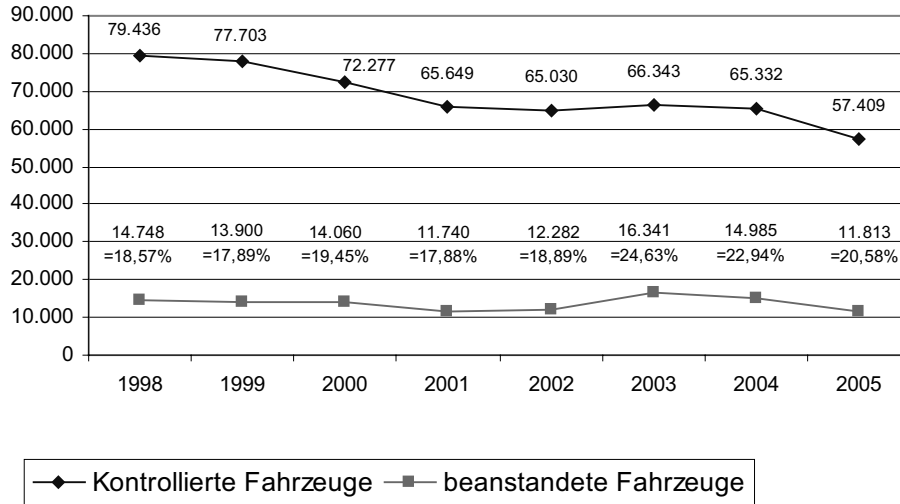
Für die Gefahrgutüberwachung im Bereich der Betriebe ist der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz zuständig. Für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, übernimmt die Überwachung das Landesbergamt und bei gefährlichen Gütern der Klasse 7 die zuständigen Behörden entsprechend der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechtes.

Daneben bestehen Zuständigkeiten des EBA nach § 6 Abs. 15 Nr. 13 GGVSE oder des BAG nach § 10 Abs. 5 GGBefG.

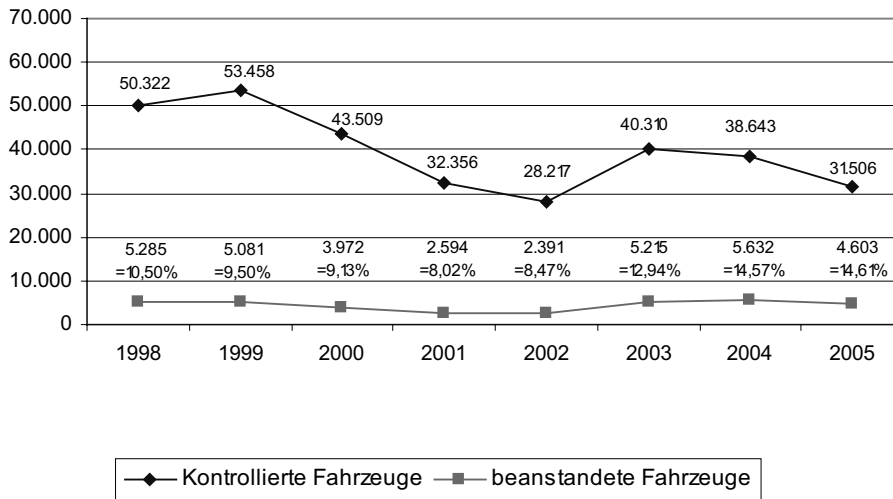
Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 GGVSE während des Vorgangs der Ortsveränderung ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

**Anlage 2.1**

**Durch die Polizei der Länder kontrollierte und beanstandete Gefahrgutfahrzeuge  
1998 bis 2005**



**Durch das BAG kontrollierte und beanstandete Gefahrgutfahrzeuge  
1998 bis 2005**



## Anlage 2.2

**Anteil der kontrollierten Gefahrgutfahrzeuge, der beanstandeten Gefahrgutfahrzeuge sowie Anzahl der festgestellten Verstöße pro Bundesland/BAG 2003 bis 2005**

Land/ BAG	2003					2004					2005				
	kontroll. GG-Fzge	Anteil	beanst. GG-Fzge	BQ	Anzahl Verstöße	kontroll. GG-Fzge	Anteil	beanst. GG-Fzge	BQ	Anzahl Verstöße	kontroll. GG-Fzge	Anteil	beanst. GG-Fzge	BQ	Anzahl Verstöße
BW	8.584	8,05%	1.512	17,61%	1.150	8.575	8,25%	772	9,00%	1.653	6.893	7,75%	703	10,20%	1.380
BY	13.251	12,42%	3.978	30,02%	4.721	12.004	11,55%	3.608	30,06%	4.529	11.329	12,74%	2.540	22,42%	1 <sup>1)</sup>
BR	823	0,77%	235	28,55%	361	550	0,53%	218	39,64%	394	744	0,84%	209	28,09%	534
BB	1.532	1,44%	488	31,85%	310	1.924	1,85%	587	30,51%	371	1.673	1,88%	585	34,97%	1.362
HB	459	0,43%	178	38,78%	243	568	0,55%	190	33,45%	215	524	0,59%	170	32,44%	241
HH	1.468	1,38%	553	37,67%	924	1.619	1,56%	588	36,32%	895	1.746	1,96%	623	35,68%	984
HE	3.894	3,65%	1.514	38,88%	1.165	4.292	4,13%	1.520	35,41%	2.171	4.558	5,13%	1.433	31,44%	1 <sup>1)</sup>
MV	1.401	1,31%	281	20,06%	278	1.551	1,49%	273	17,60%	210	2.053	2,31%	281	13,69%	266
NI	4.164	3,90%	1.171	28,12%	890	3.885	3,74%	792	20,39%	905	2.938	3,30%	820	27,91%	1.033
NW	14.967	14,03%	2.875	19,21%	2.654	15.217	14,64%	2.878	18,91%	2.877	14.184	15,95%	2.240	15,79%	3.248
RP	4.254	3,99%	576	13,54%	1.398	3.580	3,44%	508	14,19%	1.477	3.940	4,43%	568	14,42%	1.864
SL	607	0,57%	258	42,50%	258	555	0,53%	360	64,86%	405	412	0,46%	270	65,53%	1 <sup>1)</sup>
SN	2.624	2,46%	610	23,25%	124	3.060	2,94%	821	26,83%	170	80	0,09%	24	30,00%	16
ST	1.085	1,02%	220	20,28%	146	1.574	1,51%	293	18,61%	129	515	0,58%	121	23,50%	153
SH	6.490	6,09%	1.658	25,55%	2.243	5.518	5,31%	1.256	22,76%	1.696	5.072	5,70%	1.021	20,13%	1.531
TH	740	0,69%	234	31,62%	237	860	0,83%	321	37,33%	343	748	0,84%	205	27,41%	298
BAG	40.310	37,80%	5.215	12,94%	7.447	38.643	37,17%	5.632	14,57%	8.185	31.506	35,43%	4.603	14,61%	6.508
Gesamt	106.653	100,00%	21.556	20,21%	24.549	103.975	100,00%	20.617	19,83%	26.625	88.915	100,00%	16.416	18,46%	19.418

<sup>1)</sup> In den Ländern Bayern, Hessen und Saarland wurden die Ergebnisse der Gefahrgutüberwachung im Jahr 2005 bereits nach dem Muster der Anlage 5 der GGKontrollIV in der Fassung vom 26. Oktober 2005 erfasst. Bei dieser Erhebung erfolgt keine Erfassung der Anzahl der Verstöße, sondern bei mehreren Verstößen pro Beförderungseinheit wird nur die schwerwiegendste Gefahrenkategorie angegeben. Von den oben genannten drei Ländern wurden folgende Ergebnisse für das Jahr 2005 gemeldet.

Die teilweise hohen Differenzen in der Beanstandungsquote resultieren aus der sehr unterschiedlichen Vorgehensweise bei den Gefahrgutkontrollen (Stichproben, Selektion oder Verdachtskontrollen) und den nicht einheitlichen statistischen Erhebungen.

	Anzahl der festgestellten Verstöße nach Gefahrenkategorie			
	Gefahrenkategorie I	Gefahrenkategorie II	Gefahrenkategorie III	Gesamt
Bayern	1.437	947	422	<b>2.806</b>
Hessen	566	403	463	<b>1.432</b>
Saarland	94	162	13	<b>269</b>

Zu den Berichten der Länder, die der Zusammenstellung zu Grunde liegen, ist Folgendes zu bemerken:

Von einem Land wurden die beanstandeten Fahrzeuge, die Art und Anzahl der Verstöße sowie die Anzahl der veranlassten Maßnahmen nicht nach Staatengruppen unterteilt. Die Zuordnung nach Staatengruppen erfolgte durch das BAG anteilmäßig im Verhältnis zur Gesamtheit der überprüften Beförderungseinheiten der jeweiligen Staatengruppen. In den Berichtsmustern zweier Länder fehlte bei den veranlassten Maßnahmen die Rubrik der „Anzahl der Anzeigen für Bußgeldverfahren“. Daher erfolgten auch keine Angaben über die Anzahl der Anzeigen für Bußgeldverfahren. Für den Bericht wurde vom BAG unter der jeweiligen Staatengruppe als Ergebnis die

Summe der Anzahl der Verstöße vermindert um die Anzahl der Verwarnungen zugrunde gelegt.

Auch in den Jahren 2004 und 2005 enthalten die Berichte einiger Länder Ergebnisse, die nicht plausibel erscheinen. So liegt beispielsweise bei einigen Ländern die Anzahl der Verstöße unter der Anzahl der beanstandeten Fahrzeuge. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass bei der Anzahl der beanstandeten Fahrzeuge auch Beanstandungen aus anderen Rechtsbereichen enthalten sind. Auch die Unterschiede zwischen einer höheren Anzahl von Verstößen gegenüber der Anzahl der Maßnahmen in einigen Berichten könnten auf der Zusammenfassung mehrerer Verstöße in einem Bußgeldverfahren gegen einen Betroffenen beruhen.

## Anlage 2.3

### Bericht des BAG zu Kontrollen im Jahr 2006

#### Kontrolldichte

Die aktuellsten Daten des Bundesamtes beziehen sich auf das Jahr 2006. Wegen der Erweiterung des Aufgabenkataloges des Kontrolldienstes um die zeitaufwändige technische Unterwegskontrolle und die Überwachung der Ladungssicherung war zwischen 2004 und 2005 ein Rückgang der kontrollierten Fahrzeuge von über 18 Prozent (7 137 Fahrzeuge) zu verzeichnen. Dieser Rückgang konnte im Jahr 2006 auch noch nicht gestoppt werden, weil der Kontrolldienst in der Wahrnehmung seiner Aufgaben ab dem ersten Halbjahr 2006 durch die Einführungsphase des digitalen Kontrollgerätes zusätzlich belastet war. Eine Trendwende für das Jahr 2007 ist jedoch zu erwarten.

#### Beanstandungsquote

Die Erhebungen des Jahres 2006 weisen erneut eine gefahrgutrechtliche Beanstandungsquote von 14,6 Prozent aus. Dieser Wert ist seit 2004 konstant. Wird bei der Beanstandungsquote differenziert hinsichtlich Verstößen von Deutschen und Gebietsfremden, so ergibt sich auch im Jahr 2006 bei Gebietsfremden eine geringfügig höher liegende Beanstandungsquote als bei Deutschen.

#### Fahrpersonalrechtliche Verstöße

Augenfällig ist nach der zuletzt rückläufigen Beanstandungsquote der Anstieg fahrpersonalrechtlicher Verstöße bei Gefahrguttransporten, der in den Zahlen von 2006 gegenüber 2005 zum Ausdruck kommt. Danach lagen bei 8,4 Prozent der kontrollierten Gefahrgut-Fahrzeuge fahrpersonalrechtliche Verstöße vor. 2005 waren es noch 6,5 Prozent. Dieser Anstieg wird jedoch durch die anfänglichen Schwierigkeiten und Unklarheiten relativiert, die im Rahmen der Einführung des digitalen Kontrollgerätes aufgetreten sind und die eine Zunahme der fahrpersonalrechtlichen Verstöße bewirkt haben. Diesen Schluss legt auch der Anstieg fahrpersonalrechtlicher Verstöße nahe, der insbesondere im ersten Halbjahr 2006 in den übrigen Bereichen des Güterkraftverkehrs festzustellen war (Zunahme von 13,3 Prozent auf 15,7 Prozent). Es ist daher davon auszugehen, dass es sich um eine vorübergehende Entwicklung handelt.

Anhand vorangegangener Erhebungen ergab sich bei Gefahrguttransporten stets eine sorgfältigere Einhaltung der

vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten als im übrigen Güterkraftverkehr. Trotz des generellen Anstiegs der Verstöße belegen die aktuellen Zahlen aus 2006 diese Beobachtung erneut. So waren lediglich bei 8,4 Prozent der kontrollierten Gefahrguttransporte fahrpersonalrechtliche Verstöße zu beanstanden, während im Güterkraftverkehr insgesamt bei 15,7 Prozent der überprüften Fahrzeuge entsprechende Zuwiderhandlungen festgestellt wurden.

#### Straßenverkehrsrechtliche Verstöße

Auch im Hinblick auf die Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen unterscheiden sich die Gefahrguttransporte in 2006 mit einer konstant niedrigen Beanstandungsquote (1,4 Prozent) von den übrigen Bereichen des Güterkraftverkehrs. Dort liegt die Beanstandungsquote bei 6 Prozent.

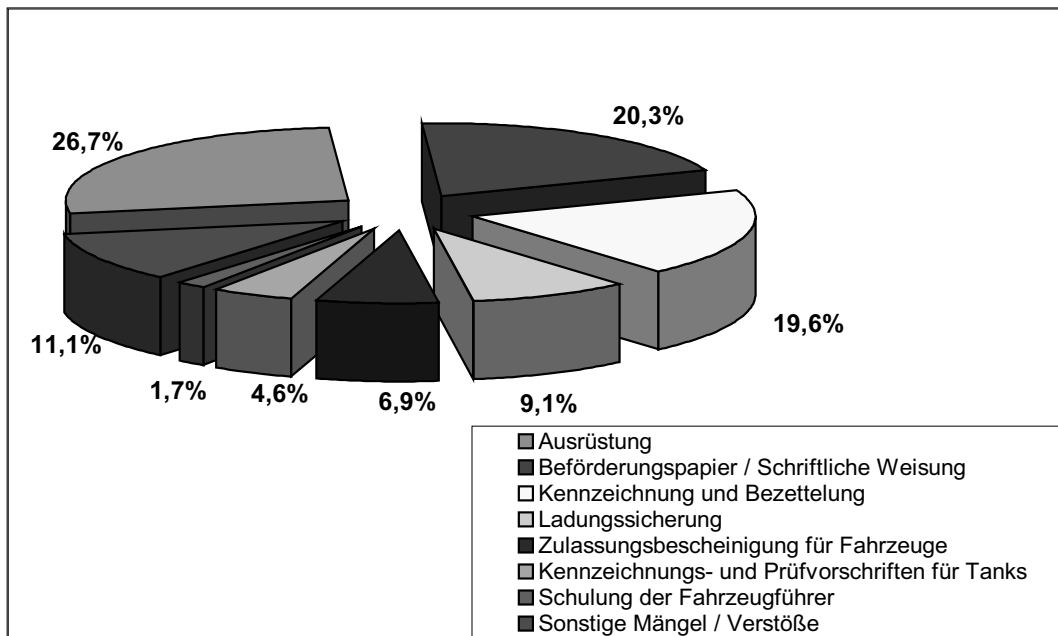
#### Anzahl der Fälle, in denen eine Untersagung der Weiterfahrt angeordnet wurde

Der Anzahl von Anordnungen eines Verbots der Weiterfahrt kommt eine besondere Bedeutung zu, da diese Maßnahme Rückschlüsse zulässt auf schwere Mängel bzw. Verstöße, von denen erhebliche Risiken etwa für die Verkehrssicherheit oder die Umwelt ausgehen. Mit berücksichtigt sind in der Erhebung dieser Fälle auch Maßnahmen, die auf eine Zurückweisung der Fahrzeuge an der Grenze gerichtet waren. Die bisher auch in 2006 konstant niedrige Quote der Fälle, in denen eine Untersagung der Weiterfahrt angeordnet wurde (1,5 Prozent aller kontrollierten Gefahrgut-Fahrzeuge), verdeutlicht, dass ernsthafte Gefährdungen der Verkehrssicherheit und der Umwelt durch Gefahrguttransporte relativ selten sind. Mit 1,8 Prozent gegenüber 1,2 Prozent schneiden gebietsfremde Fahrzeuge unter diesem Gesichtspunkt etwas schlechter ab als deutsche.

#### Sicherheitsleistungen

2005 wurden 4 603 kontrollierte Gefahrgutfahrzeuge beanstandet, wovon in 581 Fällen eine Sicherheitsleistung erhoben wurde. Im Jahr 2006 kam es bei 3 963 Gefahrguttransporten zu Beanstandungen. Die Zahl der Fälle, in denen eine Sicherheitsleistung erhoben wurde, stieg auf 662. Die Summe der bei Gefahrgutkontrollen einbehaltenen Sicherheitsleistungen erhöhte sich beträchtlich von 114 879 Euro im Jahr 2005 auf 169 658 Euro im Jahr 2006. Dabei kann jedoch nicht differenziert werden, welches Rechtsgebiet die Sicherheitsleistungen betrafen.

**Festgestellte Verstöße im Gefahrgutrecht 2006**



**Bei Straßenkontrollen durch das BAG überprüfte Fahrzeuge mit Gefahrgutladung im Jahr 2006 festgestellte Verstöße nach Nationalitäten**

		Deutsche	Ausländer	Insgesamt
<b>1.</b>	<b>Kontrollierte Fahrzeuge</b>	14.489	12.681	<b>27.170</b>
<b>2.</b>	<b>Beanstandete Fahrzeuge</b>	2.021	1.942	<b>3.963</b>
<b>3.</b>	<b>Art und Anzahl der Verstöße</b>	2.930	2.743	<b>5.673</b>
3.1	Schulung der Fahrzeugführer	54	44	<b>98</b>
3.2	Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge	313	81	<b>394</b>
3.3	Beförderungspapier/Schriftliche Weisung	646	504	<b>1.150</b>
3.4	Kennzeichnung und Bezettelung	559	552	<b>1.111</b>
3.5	Kennzeichnungs- und Prüfvorschriften für Tanks, Batterie-Fahrzeuge und MEGC	148	114	<b>262</b>
3.6	Unzulässige Verwendung von Beförderungsmitteln	80	79	<b>159</b>
3.7	Ausrüstung	687	825	<b>1.512</b>
3.8	Ladungssicherung	197	322	<b>519</b>
3.9	Verpackungsvorschriften	29	23	<b>52</b>
3.10	Fahrwegbestimmungen	11	9	<b>20</b>
3.11	Sonstige Mängel/Verstöße	206	190	<b>396</b>
<b>4.</b>	<b>Art und Anzahl der veranlassten Maßnahmen</b>	2.021	1.943	<b>3.964</b>
4.1	Verwarnungen	301	528	<b>829</b>
4.2	Anzahl der Kontrollberichte	1.720	1.415	<b>3.135</b>